

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-264-02			
	AZ:	502-1Berg			
	Datum:	27.11.2002			
	Amt:	Sozialamt			
	Verfasser:	Martin Berg			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
05.12.2002 Hauptausschuss					
12.12.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Stellungnahme der Stadt Vetschau/Spreewald zum Schulentwicklungsplan Gemeinde Missen					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Vetschau lehnt den Weiterbetrieb einer Grundschule - mit dem Standort in der Gemeinde Missen - im Bereich des Amtes Vetschau ab und befürwortet ausdrücklich die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für den Zeitraum 01.08.2002 – 31.07.2007 – Beschluss-Nr. 493/02 – vom 20. Juni 2002.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist zur Zeit selbst Träger von zwei Grundschulen. Der Rückgang der Schülerzahlen erfordert die Schließung einer dieser beiden Grundschulen zum Schuljahr 2003/04.

Die dann weiter betriebene Grundschule ist in der Lage, alle Grundschüler (Klasse 1 – 6) aus dem Amt Vetschau an dem Standort Pestalozzistraße 12 in 03226 Vetschau/Spreewald zu beschulen.

Mit dem Betrieb einer weiteren Grundschule im Amt Vetschau würde diese über den notwendigen Bedarf betrieben werden.

Eine entsprechende Stellungnahme dazu liegt auch bereits mit der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz – Beschluss-Nr. 493/02 – vor. Dort wird auf Seite 12 Pkt. 5.3 darauf verwiesen, dass die Grundschule Missen bereits über den Bedarf betrieben wird.

Abweichend davon hat die Gemeinde Missen unter Berufung auf § 102 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes einen eigenen Schulentwicklungsplan erarbeitet, der den Weiterbetrieb der Grundschule in der Gemeinde Missen bis zum 31.07.2007 zum Ziel hat. Sie hat dazu mit dem Landkreis benehmen herzustellen.

Schulentwicklungspläne bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium. Die Genehmigung berücksichtigt die Ziele der Landesentwicklungsplanung und die Finanzierbarkeit der schulischen Angebote.

Die §§ 100 und 101 des Brandenburgischen Schulgesetzes weisen die Gemeinde als Träger der Grundschule aus und geben gleichzeitig den Hinweis, dass sich Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern zu Schulverbänden zusammenschließen sollen.

Zur Bildung eines Schulverbandes als Zweckverband zwischen den Gemeinden des Einzugsbereiches der Grundschule Missen, der auch die gemeinschaftliche Finanzierung der Grundschule Missen durch alle beteiligten Gemeinden regelt, ist es nicht gekommen.

Die Gemeinde Missen und nach der Umsetzung der Gemeindegebietsreform die Stadt Vetschau/Spreewald, muss dann die nicht umlagefähigen Kosten selbst tragen und Investitionen am Schulgebäude und der Ausstattung allein finanzieren.

Die Stadtverordnetenversammlung Vetschau befürwortete in ihrer Sitzung am 07.03.2002 – BV-StVV-093-01 – die Eingliederung der Gemeinde Missen in die Stadt Vetschau/Spreewald nur unter dem Vorbehalt, dass für den Weiterbestand der Grundschule Missen eine allgemeinverträgliche und finanzierbare Lösung gefunden wird bzw. die entsprechenden Kosten durch den zukünftigen Ortsteil Missen finanziert werden.

Die Leitlinien der Landesregierung Brandenburg für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg machen gerade auf diese Probleme aufmerksam und zielen u.a. auf die Konzentration von öffentlichen Einrichtungen zur Sicherung einer dauerhaften Finanzierbarkeit.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------